



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 25. Juli 2003

5. Stück

INHALT

Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 12. Verordnung des Verwaltungsrates der Agrarmarkt Austria, mit der die Geschäftsordnung der Agrarmarkt Austria geändert wird (Verwaltungsrat 21.05.2003)**

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 13. Organigramm der AMA**

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr.12. Verordnung des Verwaltungsrates der Agrarmarkt Austria, mit der die Geschäftsordnung der Agrarmarkt Austria geändert wird

Nr.12.

Verordnung des Verwaltungsrates der Agrarmarkt Austria, mit der die Geschäftsordnung der Agrarmarkt Austria geändert wird

Gemäß § 24 Abs. 1 des AMA-Gesetzes, BGBl.Nr. 376/1992 i.d.g.F. wird nach Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet:

Die Geschäftsordnung der AMA (kundgemacht im Verlautbarungsblatt der AMA, Nr. 4/1992, zuletzt geändert durch Kundmachung im Verlautbarungsblatt der AMA Nr. 11/1998) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Z 13 wird geändert und lautet wie folgt:
„13. Entlastung des Vorstandes bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung insbesondere aufgrund des Jahresabschlusses,“
2. § 15 Abs. 3 wird geändert und lautet wie folgt:
„(3) Der Vorstand ist beschlussfähig:
 - a) wenn der Vorstand aus vier Mitgliedern besteht, bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern;
 - b) wenn der Vorstand aus drei Mitgliedern besteht, bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern;
 - c) wenn der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, bei Anwesenheit beider Mitglieder.

Davon abweichend sind die vom Verwaltungsrat der AMA in der Geschäftsordnung des AMA-Vorstandes festgelegten Bestimmungen maßgeblich für den Fall, dass Vorstandsmitglieder – aus welchem Grund auch immer – abwesend sind und gleichzeitig bis zu deren Rückkehr mit der Durchführung bestimmter Aufgaben des Kollegialorgans Vorstand nicht zugewartet werden kann.“

3. Die Absätze 1 und 2 des § 38 werden geändert und lauten wie folgt:
„(1) Das Sitzungsgeld für Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates beträgt im Vertretungsfalle EUR 181,68 pro Sitzung des Verwaltungsrates.

 (2) Das Sitzungsgeld für Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses beträgt EUR 94,47 pro Sitzung. Dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses und dessen Stellvertreter gebührt kein Sitzungsgeld.“
4. § 51 wird um folgenden Abs. 11 ergänzt:
„(11) Die Änderungen dieser Geschäftsordnungen durch den Beschluss des Verwaltungsrates vom 21.05.2003 treten am Tag nach Kundmachung in Kraft.“

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Präs. Ök.R. Gerhard Wlodkowski e.h.

Anmerkung zur neuen Z 13 des § 6: Der bisher ebenfalls erwähnten „Geschäftsbericht“ ist bereits seit der AMA-Gesetz-Novelle 1997, BGBl.Nr. 133, *als zwingendes Kriterium* weggefallen.

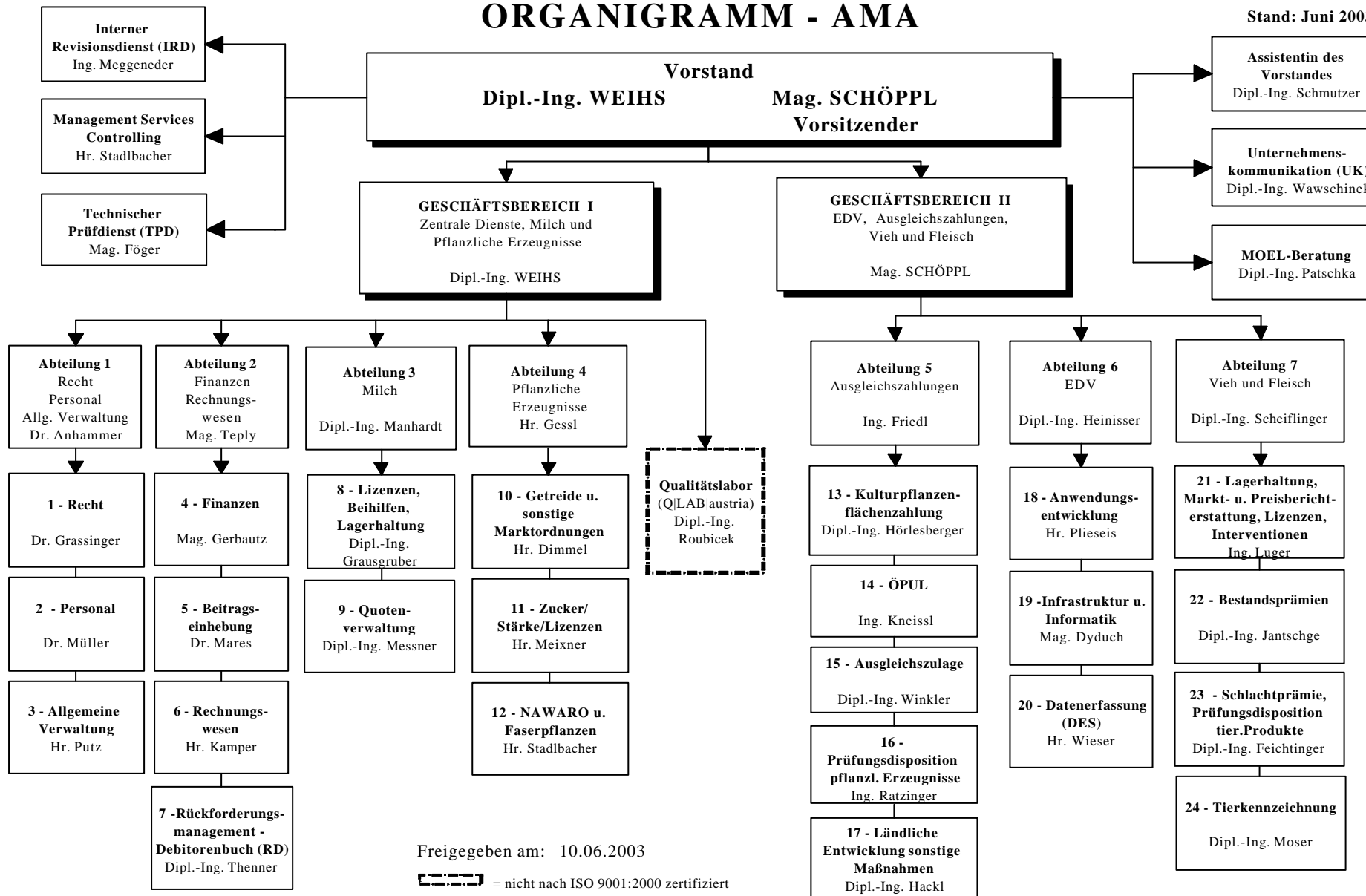
Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr.12. Verordnung des Verwaltungsrates der Agrarmarkt Austria, mit der die Geschäftsordnung der Agrarmarkt Austria geändert wird

Der Verwaltungsrat der AMA hat in seiner Sitzung am 21.05.2003 in Übereinstimmung mit dem Vorstand festgestellt, dass durch die nunmehrige Neuregelung der Geschäftsordnung der AMA die weitere Herausgabe des Tätigkeitsberichtes der AMA nicht betroffen ist.

ORGANIGRAMM - AMA

Stand: Juni 2003



Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I/Abt. 1
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-199
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck